

KREISSTADT SAARLOUIS, INNENSTADT

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „PARKHAUS MARIENHAUSKLINIKUM“ UND PARALLELE TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit elektronischem Schreiben vom 14.07.2025 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltpreuung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 22.08.2025 zur Stellungnahme eingeräumt. Im Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Belange nicht betroffen sind.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 24.11.2025

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
1	<p>Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 24.07.2025</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
2	<p>Arbeitskammer des Saarlandes Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
3	<p>Autobahn GmbH Außenstelle Neunkirchen Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
4	<p>Bergamt Saarbrücken Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
5	BUND Saarland e.V. Haus der Umwelt		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Evangelisch-Kirch-Straße 8 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 20.08.2025</u></p> <p>„Zum Bebauungsplan bzw. zur Änderung des Flächennutzungsplans beziehen wir wie folgt Stellung: Der BUND Saarlouis lehnt das geplante Parkhaus an diesem Standort ab.</p> <p>Standort Der von der Planerin ins Auge gefasste Standort inmitten eines Landschaftsschutzgebietes ist in mehrfacher Hinsicht ungeeignet und widerspricht sowohl ökologischen Interessen, als auch den Interessen und dem Schutzbedürfnis der Anwohnerschaft. Darüber hinaus widerspricht der vorliegende Bebauungsplan-entwurf Beschlusslagen und Zielvorgaben des Rates, etwa bezüglich des Klimaschutzes, der Klimaneutralität und des Klima resilienten Bauens in Saarlouis. Gemäß §1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsgebot) sowie § 1a Abs. 2. BauGB (schneller Umgang mit Grund und Boden) ist der Planungsträger verpflichtet kritisch zu prüfen und sich aufdrängende Standortalternativen umfassend und nachvollziehbar zu untersuchen. Im Entwurf wird pauschal festgestellt, dass „im unmittelbaren Umfeld des Klinikstandortes keine weiteren geeigneten Flächenreserven zur Verfügung stehen“. Tatsächlich existieren im Abstand von wenigen hundert Metern Flächen, die aufgrund bestehender Erschließung, geringerer Eingriffe in schutzwürdige Grünstrukturen und größerer Entfernung zu sensibler Wohnnutzung planungsrechtlich und funktional in Betracht gezogen werden können. Eine dringend angezeigte Prüfung und Untersuchungen von Alternativstandorten haben zudem offenbar nicht stattgefunden, Gleiches gilt für eine fundierte Bedarfsprüfung. Eine systematische Standortuntersuchung - unter Anwendung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe (u.a. Erreichbarkeit, Flächenverfügbarkeit, verkehrliche Anbindung, Umweltauswirkungen) - ist nicht dokumentiert. Die vorliegende Darstellung erfüllt daher nicht die Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung im Sinne der einschlägigen Vorschriften. Auch ist aus den Planunterlagen nicht ersichtlich, wie sich die von der Vorhabenträgerin geforderte Stellplatzzahl auf die übergeordneten Verkehrs- und Kapazitätsplanungen der Stadt Saarlouis auswirken wird.</p>	<p>Im Rahmen der Planung für den Neubau des Parkhauses wurde eine Prüfung potenzieller Standortalternativen vorgenommen. Bewertet wurden insbesondere die Kriterien Flächenverfügbarkeit, zeitliche Realisierbarkeit, verkehrliche Anbindung, fußläufige Erreichbarkeit, funktionale Nähe zum Klinikbetrieb sowie Auswirkungen auf das städtebauliche Umfeld. Im direkten Umfeld des Klinikareals konnten keine geeigneten Flächen identifiziert werden, die kurzfristig verfügbar, ausreichend dimensioniert und funktional gleichwertig wären. Auch das nördlich gelegene Areal der Anne-Frank-Schule, das grundsätzlich eine Entwicklungsoption darstellen könnte, scheidet aufgrund seiner größeren Entfernung zum Klinikstandort sowie der fehlenden zeitnahen Verfügbarkeit aus. Damit stellt das ausgewählte Plangebiet die einzige kurzfristig realisierbare Fläche dar, die den funktionalen Anforderungen entspricht.</p> <p>Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Grundstücken „Blumen Marion“ sowie der großflächigen Freifläche/Parkplatzfläche an</p>	<p>Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis beschließt, wie dargelegt, die Begründung hinsichtlich der Aussage zur Standortalternativen-Prüfung sowie zu den klimatischen Auswirkungen zu ergänzen.</p> <p>Weiterhin beschließt der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis, folgende externe Kompensationsmaßnahme gem. § 9 Abs. 1 a BauGB festzusetzen:</p> <p>„Das entstehende ökologische Defizit in Höhe von 16.759 ökologischen Werteinheiten wird durch nachfolgende Maßnahme kompensiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage einer extensiv genutzten Obstwiese auf einer Eigentumsfläche der Kreisstadt Saarlouis (Flurstück 129/1, Flur 21, Gemarkung Lisdorf) <p>Die genaue Maßnahmenbeschreibung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme ist durch die selbstverpflichtende Absichtserklärung der Plangeberin gesichert.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		<p>der Lisdorfer Straße um bedeutende Entwicklungsareale handelt, die in einer gesamtstädtischen Entwicklungsstrategie zu betrachten sind. Für das derzeit ungenutzte Parkhaus an der Lisdorfer Straße liegt zudem ein Gutachten vor, das aus baulichen Gründen einen Abriss vorsieht. Aufgrund der innenstadtnahen Lage ist für diesen Bereich nicht ausschließlich an Parkraum zu denken, sondern eine gemischte und städtebaulich wertvolle Nachnutzung zu entwickeln. Demgegenüber verfolgt das geplante Parkhaus am Zeughausplatz einen anderen Entwicklungsgedanken, da hier der öffentliche Bedarf an Stellplätzen für die Innenstadt gedeckt werden soll. Das vorliegende Planvorhaben hingegen hat vorrangig die Sicherstellung des klinikeigenen Stellplatzbedarfs zum Ziel.</p> <p>Ergänzend wurde auch die Möglichkeit geprüft, den Stellplatzbedarf durch eine Tiefgarage auf dem Klinikgelände zu decken. Nach eingehender technischer und wirtschaftlicher Bewertung ist eine Umsetzung an diesem Standort nicht möglich. Ausschlaggebend hierfür sind der hohe Grundwasserstand, schwierige Baugrundverhältnisse mit unzureichender Tragfähigkeit, die hieraus resultierenden aufwändigen Spezialgründungen sowie erhebliche statische Anforderungen. Hinzu treten unverhältnismäßig hohe Bau- und Betriebskosten. Insgesamt erweist sich die Tiefgaragenlösung daher weder technisch noch wirtschaftlich als tragfähig.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wurde die</p>	<p>Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis beschließt die übrigen Einwände zurückzuweisen und an dem Standort festzuhalten.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		<p>Standortwahl im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB geprüft. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Sicherstellung der Erreichbarkeit und Funktionsfähigkeit des Klinikstandortes unmittelbar der Daseinsvorsorge dient. Der Klinikstandort ist ein zentraler Versorgungsbaustein für die Gesundheitsinfrastruktur der Stadt und der Region. Der Gewährleistung einer leistungsfähigen Erreichbarkeit – insbesondere für Notfälle, Personal und Patienten – kommt daher ein besonders hohes Gewicht zu. Dieses öffentliche Interesse überwiegt in der Abwägung der gegenläufigen Belange, da eine zeitnahe und funktionsgerechte Lösung an anderer Stelle nicht verfügbar ist.</p> <p>Viele Patienten und Besucher sind in ihrer Mobilität eingeschränkt und daher auf möglichst kurze Wege angewiesen. In akuten medizinischen Situationen zählt jede Minute. Patienten, die selbst anreisen oder gebracht werden, müssen das Krankenhaus ohne Parkplatzsuche erreichen.</p> <p>Mitarbeitende arbeiten im Schichtdienst, dadurch muss das Krankenhaus auch in der Dunkelheit sicher erreichbar sein. Hierzu sollen auch besondere Parkplätze wie z. B. Frauenparkplätze entstehen.</p> <p>Das Parkhaus bündelt den Verkehr und entlastet damit die umliegenden Wohngebiete. Es bietet den behindertengerechten, sicheren und witterungsgeschützten Zugang zum Krankenhaus.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		<p>Eine Erschließung entfernter Flächen über einen Shuttleverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr stellt keine realisierbare Option dar. Aufgrund der spezifischen Anforderungen des Klinikbetriebs – insbesondere der zeitlich flexiblen Erreichbarkeit im Schichtdienst sowie der Notwendigkeit einer sicheren Erreichbarkeit auch in den frühen Morgen- und späten Abendstunden – erweist sich eine solche Lösung als nicht praxistauglich. Die damit verbundenen organisatorischen und betrieblichen Aufwände wären hoch, die Akzeptanz bei Personal und Besuchern hingegen voraussichtlich gering. Für die Mitarbeitergewinnung und -bindung ist die unmittelbare Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes von zentraler Bedeutung. Eine externe Lösung mit Umsteigeverkehren wäre daher weder funktional noch attraktiv und würde dem Ziel einer nachhaltigen Sicherung des Klinikstandortes entgegenstehen.</p> <p>Im Zuge der Klinikerweiterung ist die Schaffung zusätzlicher Stellplätze zwingend erforderlich, da der Stellplatznachweis im Rahmen des Bauantrags für den Erweiterungsbau nur durch die Errichtung eines Parkhauses erbracht werden kann. Vor Einreichung des Bauantrags muss daher das Parkhaus fertiggestellt und nachweisbar verfügbar sein. Zudem entfallen durch die Baustelleneinrichtung und das Baufeld die bestehenden Stellflächen vollständig, sodass ohne die vorgelagerte Realisierung des Parkhauses weder der</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Klima</p> <p>Der Grüngürtel am Glacis hat u. a. neben dem Saarlouiser Stadtgarten eine sehr wichtige (human-) klimatologische Funktion für die Saarlouiser Innenstadt und wurde zu Recht als Landschaftsschutzgebiet L03.08.25.2 ausgewiesen.</p> <p>Hier verstößt die Planung gegen städtische Interessen und das Schutzbedürfnis der Anwohnerschaft. Das städtische Klimagutachten 2020 belegt eindeutig die wichtige positive Wirkung der von der Planung betroffenen Fläche auf das innerstädtische Klima. Dass dies kaum Widerhall in den Ausführungen des Bebauungsplanes findet, bewertet der BUND Saarlouis als bemerkenswert, als unprofessionell und als aus der Zeit gefallen. Zumal hier ein massiver Eingriff in die Vegetation verbunden mit einer großflächige Versiegelung stattfinden soll. Zudem wird das zu errichtende massive Gebäude in Hitzeperioden nicht nur einen Hotspot, sondern auch eine Barriere für die von der Au ausgehenden Kaltluftströme bilden.</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Auswirkungen auf das Klima und die Luftqualität zu berücksichtigen. Der Entwurf verfehlt dieses Gebot, da er den ökologischen Wert der bestehenden Grünfläche in seiner Bedeutung für das Stadtklima und die Klimaresilienz nicht ausreichend würdigt.</p>	<p>Stellplatzbedarf noch die Funktionsfähigkeit des Klinikbetriebs gewährleistet werden kann.</p> <p>In Bezug auf die im städtischen Klimagutachten dargestellte klimaökologische Bedeutung der Fläche handelt es sich zunächst um eine Verwechslung. In Anlehnung an die Bezeichnung bei Google Maps bzw. Google Earth war in der Klimaanalyse Saarlouis mit der Bezeichnung „Park im Glacis“ der „Ludwigspark“ am Südrand der Innenstadt gemeint. Dieser Park wurde jeweils im Zusammenhang mit den größeren Grünflächen der Innenstadt erwähnt. Sowohl für die Planungsfläche als auch die angrenzende Lisdorfer Aue belegt die Stadtklimaanalyse einen lediglich geringen Volumenstrom (Abb. 26, S. 44) und eine geringe bis moderate Kaltluftreproduktionsrate (5-10 m³/s bzw. 10-15 m³/s je m² gem. Abb. 29, S. 49). Zudem wird die (geringe) Fließbewegung aus der Lisdorfer Aue durch den Damm der B 405 blockiert.</p> <p>Auch kann der klimaökologische Beitrag der in erster Linie kaltluftbildenden zentralen Freifläche für das Stadtklima schon aufgrund der geringen Flächengröße von weniger als 1.500 m² nicht erheblich sein. Die umgebenden Gehölzflächen haben zwar eine ausgleichende Wirkung, tragen andererseits jedoch weniger als offene Vegetationsflächen zu einer Kaltluftproduktion bei. Ein Großteil der randlichen Gehölze, insbesondere die Baumreihe zur</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Landschafts- und Naturschutz</p> <p>Die Planung wird bei Umsetzung einen wichtigen Teil des um die Stadt im historischen Festungsbereich angelegten Grüngürtels zerstören. Den vom Planungsbüro zur Verfügung gestellten Unterlagen ist keine floristische oder faunistische Bestandsaufnahme bzw. Bewertung zu entnehmen.</p> <p>Dieser Sachverhalt erweckt zunächst den Eindruck von fehlender Relevanz des Natur- und Umweltschutzes für die grundsätzliche Entscheidung zum Standort. Dass das Vorhaben im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes angesiedelt werden soll bewertet der BUND Saarlouis negativ. Die Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde bleibt abzuwarten.</p>	<p>angrenzenden Wohnbebauung, bleibt erhalten.</p> <p>Die kleinklimatischen Wirkungen sind zweifelsfrei vorhanden, eine Erheblichkeit für das Stadtklima lässt sich jedoch nicht plausibel herleiten.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets im Jahr 1977 war das Gebiet bereits weitgehend bebaut (u. a. mit Klinikum und Berufsschule). Dies spricht dafür, dass bei der Gebietsfestlegung nicht ausschließlich unbebaute oder landschaftlich besonders schützenswerte Bereiche berücksichtigt wurden, sondern auch bereits vorhandene Siedlungsstrukturen in das Schutzgebiet einbezogen wurden.</p> <p>Von Seiten der Denkmalschutzbehörde wurden gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erarbeitet, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaft sowie Mensch und Gesundheit systematisch untersucht und bewertet wurden. Hierbei erfolgte auch eine floristische und faunistische Bestandserfassung sowie eine Bewertung der naturschutzfachlichen Eingriffsfolgen. In den Unterlagen war auch vermerkt, dass der Umweltbericht erst zur zweiten Stufe der Beteiligung vorgelegt wird.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Lärm</p> <p>Das beigefügte Lärm-Gutachten beschreibt eindeutig die nichtzulässige offene Bauweise des Parkhauses. Die durch eine geschlossene Bauweise bedingte Entlüftung wird weitere Emissionen verursachen, die in den Schallpegeln nicht berücksichtigt sind. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB ist die Vermeidung von schädlichen Umweltwirkungen durch Geräusche ein zu berücksichtigender Belang. Die Nähe zur sensiblen Wohnbebauung „Im Glacis“ lässt dauerhaft Nutzungskonflikte erwarten.</p> <p>Gleiches gilt für die hinter dem Glacis vorbeiführenden Walter Bloch/Hubert Schreiner-Straßen, die schon jetzt hohe Lärm-Emissionen bedingen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die prognostizierten Lärmpegel nur äußerst knapp gesetzliche Grenzwerte einhalten werden, spielt der bereits vorhandene Lärmpegel der öffentlichen Straße eine erhebliche Rolle für die Wohn- und Lebensqualität der betroffenen Anwohnerschaft.</p>	<p>Die Ergebnisse des Umweltberichts sind zur zweiten Stufe der Beteiligung in die Planunterlagen eingearbeitet und bilden damit eine wesentliche Grundlage für die weitere Abwägung. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes in der planerischen Entscheidung angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Das schalltechnische Gutachten stellt das Erfordernis einer geschlossenen Fassade in Richtung Wohnbebauung fest. Hieraus lässt ableiten, dass ein Lüftungskonzept zu erarbeiten ist, welches trotz geschlossener Fassade die erforderlichen Luftwechsel gewährleistet. Ob dies durch eine mit Abstand zum Parkhaus vorgestellte Fassade und passive Lüftung (ohne Lüftungsanlage) oder durch eine technische Lüftungsanlage erfolgt, ist im Weiteren zu planen. Wenn ein Lüftungskonzept vorliegt, muss dieses auf schalltechnische Verträglichkeit geprüft werden. Hierbei werden alle Geräuschemissionen der gewerblichen Nutzung wie Parkhaus, Zufahrten, Lüftung und der bestehende Klinikbestand in die Berechnung einzogen und müssen gemeinsam die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten.</p> <p>Der betriebsbezogene Verkehr auf öffentlichen Straßen, hier die „Walter-Bloch-Straße“ wird sich durch die Baumaßnahme nicht wesentlich verändern. Eine wesentliche Veränderung ist dann gegeben, wenn sich die aktuell</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Betroffenheit der Patienten</p> <p>Patienten, insbesondere solche mit akuten oder chronischen Erkrankungen, benötigen eine ruhige, emissionsarme Umgebung. Das geplante Parkhaus führt zu zusätzlichem Verkehr, Motorengeräuschen, Abgasen und nächtlichen Störungen, die sich negativ auf Genesung und Wohlbefinden auswirken können. Lärm wirkt sich nachweislich auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlafqualität und Stresslevel aus. Auch Gerüche von Abgasen können für Atemwegspatienten problematisch sein. Durch die Nähe zur Klinik besteht zudem das Risiko, dass Lärmminderungsmaßnahmen nicht ausreichen, um sensible Patientengruppen zu schützen."</p>	<p>vorliegenden Verkehrszahlen des Gesamtverkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen durch eine Baumaßnahme verdoppeln.</p> <p>Gewerbelärm und Verkehrslärm wird getrennt betrachtet. Die Gewerbelärmimmission wird nach TA Lärm bewertet, die Verkehrslärmimmission nach der Verkehrslärmschutzverordnung 16.BimSchV. Verkehrslärmimmissionen und Gewerbelärmimmissionen haben jeweils ihre eigenen Richtwerte, die sie jeder für sich einhalten müssen. Sie werden unabhängig voneinander betrachtet und nicht miteinander „verrechnet“. Die gewerbliche Nutzung „Parkhaus mit Klinik“ muss die Immissionsrichtwerte für Gewerbelärmimmissionen nach TA Lärm einhalten."</p> <p>(Quelle: ergänzende Stellungnahme Audiotechnik-Loch, St. Wendel)</p> <p>Die vorgebrachten Hinweise zu möglichen Lärmbeeinträchtigungen wurden im Rahmen der Planungen berücksichtigt. Zur objektiven Bewertung wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorsehenen baulichen und organisatorischen Maßnahmen die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Damit bestehen aus lärmtechnischer Sicht keine planungsrelevanten Beeinträchtigungen für den Klinikbetrieb und die Patientenversorgung.</p> <p>Darüber hinaus ist festzuhalten, dass das Parkhaus in unmittelbarer Nähe</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Wohn-, Lebens- und Aufenthaltsqualität Der wohl zu erwartende ökologische Ausgleich für das Projekt kann möglicherweise den Eingriff in den Naturhaushalt (zumindest rechnerisch) kompensieren. Nicht zu kompensieren ist jedoch die klimatologische Funktion des Grüngürtels am Glacis, dem im städtischen Klimagutachten eine „hohe human-bioklimatische Bedeutung“ bescheinigt wird. Der Anwohnerschaft und auch dem weiteren innerstädtischen Umfeld steht unseeres Erachtens eine erhebliche Verschlechterung ihrer Aufenthalts-, Wohn- und Lebensqualität bevor. Dass die zu versiegelnde Fläche nicht mehr als Spielplatz (etwa beim Zuzug junger Familien) oder schlicht als Naherholungsraum zu nutzen wäre, verstärkt diese Einschätzung. Die geplante Situierung des massiven Baukörpers im historischen Festungs-Glacis, der zum historischen Erbe der Europastadt Saarlouis gehört, ist ein weiterer Beleg für die falsche Standortwahl. Ohne die Beachtung der vorgetragenen Gründe ist der Bebauungsplan aus unserer Sicht nicht abwägungsgerecht und daher nicht beschlussfähig.“</p>	<p>zum Klinikstandort die Verkehre bündelt und geordnet abwickelt. Hierdurch wird zusätzlicher Parksuchverkehr innerhalb des sensiblen Klinikbereichs und der wohnbaulich geprägten Umgebung vermieden, was insgesamt zu einer Entlastung der internen Verkehrs- und Immissionssituation beiträgt.</p> <p>Sie vorangehend angeführte Ausführungen zum Punkt "Klima".</p> <p>Gemäß Stellungnahme des Landesdenkmalamtes des Saarlandes sind durch das Planvorhaben keine Auswirkungen auf Denkmale in der Umgebung i. S. v. § 6 Abs. 2 SDschG zu erwarten. Zu potenziellen Bodendenkmalen sind die Erdeingriffe genehmigungspflichtig.</p>	
6	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 14.07.2025</u></p> <p>„vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Regionalbereich West / Saarland Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
8	Bundesnetzagentur Referat 814 Postfach 80 01 53105 Bonn <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
9	Bundesnetzagentur Referat 511 Canisiusstr. 21 55122 Mainz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
10	CREOS Deutschland GmbH Planauskunft Am Zunderbaum 9 66424 Homburg <u>Schreiben vom 25.07.2025</u> „die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt: · Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) · Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH · Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> · Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH · Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach · Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH · Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH · Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>		
11	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien, CR.R-O41 Baurecht I Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
12	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11 Saarbrücken Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 16.07.2025 - Bebauungsplan</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine</p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.“</p> <p><u>Schreiben vom 16.07.2025 - FNP-Teiländerung</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind nicht betroffen. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“</p>		
13	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Richtfunk-Trassenauskunft Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
14	<p>Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 15.07.2025</u></p> <p>„der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
15	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Schreiben vom 18.07.2025</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 14.07.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden vom Vorhaben „Parkhaus Marienhausklinikum“ der Kreisstadt Saarlouis nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
16	<p>energis-Netzgesellschaft mbH Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 17.07.2025</u></p> <p>„wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 14. Juli 2025. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und beantwortet Ihre Anfrage wie folgt:</p> <p>Im genannten Bereich sind Versorgungseinrichtungen der energis-Netzgesellschaft mbH und der energis GmbH weder vorhanden noch geplant. Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PARKHAUS MARIENHAUSKLINIKUM“ bestehen unsererseits keine Einwände.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
17	<p>energis Service Zentrum Walter-Bloch-Str. 2 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
18	<p>EVS Entsorgungsverband Saar - Abfall - Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 14.07.2025</u></p> <p>„zu der o. g. Maßnahme werden seitens des EVS - Geschäftsbereich Abfallwirtschaft - keine Anregungen oder Bedenkengeltend gemacht. Wir bitten jedoch, bei der weiteren Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS - hier die §§ 7,8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 49 vom 07.12.2021, Seite 885 ff.) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, hier insbesondere die-DGUV Information 214-033 der BG-Verkehr, zu beachten.“</p>	<p>Seitens des EVS bestehen keine Bedenken. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die hier genannten Vorschriften betreffen die weitere Detailplanung bzw. Ausführung.</p>	Kein Beschluss erforderlich
19	Ericsson Services GmbH Contract Handling Group		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
20	Ev. Kirchengemeinde Kaiser-Friedrich-Ring 46 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
21	EVS-SAB GmbH - Abwasser - Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 17.07.2025</u> „in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“		Kein Beschluss erforderlich
22	FOG Fraulauterner Ortsinteressengemeinschaft f. Handel, Handwerk u. Gewerbe e.V., Guiseppe Schillaci Saarbrücker Straße 134 66740 Saarlouis		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
23	Gemeinde Bous Herrn Bürgermeister Saarbrücker Straße 120 66359 Bous <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
24	Gemeinde Ensdorf Herrn Bürgermeister Provinzialstraße 101a 66806 Ensdorf <u>Schreiben vom 23.07.2025</u> „in der oben genannten Angelegenheit bestehen seitens der Gemeinde Ensdorf keine Anregungen oder Bedenken.“		Kein Beschluss erforderlich
25	Gemeinde Saarwellingen Herrn Bürgermeister Schloßplatz 1 66793 Saarwellingen <u>Schreiben vom 14.07.2025</u> „seitens der Gemeinde Saarwellingen bestehen gegen die beabsichtigte und im Betreff näher bezeichnete Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplans und parallele Teiländerung des Flächennutzungsplans) keine Bedenken.“		Kein Beschluss erforderlich
26	Gemeinde Schwalbach Herrn Bürgermeister Hauptstraße 92		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>66773 Schwalbach</p> <p><u>Schreiben vom 14.07.2025</u></p> <p>„der zuständige Ausschuss des Gemeinderates wird voraussichtlich erst in seiner Sitzung am 11.09.2025 zu dem o.a. Bauleitplan zur Beratung zusammenfinden.</p> <p>Ich bitte Sie daher um Fristverlängerung für die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 12.09.2025.</p> <p>Über eine Rückmeldung wäre ich Ihnen dankbar.“</p> <p><u>Schreiben vom 15.09.2025</u></p> <p>„der zuständige Ausschuss des Gemeinderates hat die o.a. Bauleitplanungen in seiner Sitzung am 11.09.2025 beraten und den nachfolgenden Beschluss gefasst:</p> <p>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Parkhaus Marienhauklinikum" und parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Kreisstadt Saarlouis hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>äußert die Gemeinde Schwalbach keine Anregungen.“</p>	<p>Der Fristverlängerung kann ausnahmsweise zugestimmt werden.</p>	Kein Beschluss erforderlich
27	<p>Gemeinde Überherrn Frau Bürgermeisterin Rathausstraße 101 66802 Überherrn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
28	Gemeinde Wadgassen		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Herrn Bürgermeister Lindenstraße 114 66787 Wadgassen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
29	Gemeinde Wallerfangen Herrn Bürgermeister Fabrikplatz 66798 Wallerfangen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
30	Gemeinnützige Bau- und Siedlungs GmbH Lothringer Straße 13 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
31	Handwerkskammer des Saarlandes Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
32	Haus & Grund Saarlouis e.V. Pavillonstraße 12 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
33	IFBV Interessengemeinschaft Fraulauterner Bürger und Vereine e.V.		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Vorsitzender Norbert Zech An der Saar 6 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
34	IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken <u>Schreiben vom 22.08.2025</u> "gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes inklusive der Teilaenderung des Flächennutzungsplans für die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung eines Parkhauses im östlichen Bereich der Innenstadt von Saarlouis zur Schaffung von etwa 400 Parkplätzen auf einer bislang unbebauten Grün-/Freifläche haben aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen. Aus Sicht der Innenstadtentwicklung begrüßen wir das Vorhaben, die zur Verbesserung der Stellplatzsituation in der Innenstadt führen wird. "	Seitens der IHK wird das Vorhaben, welches zur Verbesserung der Stellplatzsituation in der Innenstadt führen wird, begrüßt.	Kein Beschluss erforderlich
35	inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH Am Saaraltarm 1 66740 Saarlouis <u>Schreiben vom 14.07.2025</u> „vielen Dank für Ihre Anfrage. Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal " https://planauskunft.inexio.net " zur Verfügung.“		Kein Beschluss erforderlich
36	Kreissparkasse Saarlouis		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	IV-Center Kleiner Markt 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
37	Kreisverkehrsbetriebe Saarlouis Oberförstereistraße 2 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
38	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken <u>Schreiben vom 17.09.2025</u> „zum o.a. Vorhaben nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen. Naturschutz Für die Inanspruchnahme der vorgesehenen Fläche, die eine der wenigen größeren Grünflächen in der weiteren, von Siedlung geprägten Umgebung darstellt, sind die planungsrelevanten Arten zu erfassen bzw. die bereits begonnenen Untersuchungen zu ergänzen. Im Einzelnen sind unter Beachtung einer jeweils artspezifisch einschlägigen Methodik und mit für eine fundierte Bewertung der Konfliktlage ausreichenden Frequenz (Begehungen, Erfassungen) folgende Artengruppen zu untersuchen: - Brutvögel - Fledermäuse - Haselmaus - Reptilien	Die Anmerkungen des LUA werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung an den Umweltgutachter weitergegeben. Entsprechende faunistische Untersuchungen wurden durchgeführt. Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich fertiggestellt und die Ergebnisse in die Bebauungsplan-Unterlagen eingearbeitet.	Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis beschließt, wie dargelegt, die Ergebnisse des Umweltberichts in die Bebauungsplan-Unterlagen aufzunehmen. Darüber hinaus beschließt der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis die Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wie folgt anzupassen / zu ergänzen: <ul style="list-style-type: none"> "V1 Vorgehensweise bei der Baufeldräumung: § 39 BNatSchG

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>- Amphibien</p> <p>Auch wenn bisher bei den kurorischen Taxierungen keine Hinweise z.B. auf Reptilien, die die weit verbreitete Mauereidechse, gelungen ist, ist ein Vorkommen unbedingt auszuschließen bzw. bei Positivnachweis entsprechende Konfliktbewältigungsmaßnahmen zu planen. Bei längerem Brachliegen der ggf. ausgeräumten Fläche ist die Entstehung von temporären oder ephemeren Gewässern, die als Laichhabitat von Amphibien dienen können, zu beachten und dieser Fallkonstellation entsprechend vorzubeugen oder erforderlichenfalls auch hierfür eine geeignete Konfliktbewältigung (zeitliche Koordinierung der Arbeiten, ggf. Umsiedlung u.ä.) zu planen.</p> <p>Für alle Artengruppen sind die Betroffenheiten qualitativ und quantitativ darzulegen und artspezifische, räumlich und zeitlich koordinierte Konfliktbewältigungsmaßnahmen darzustellen. Insbesondere sofern Umsiedlungen erforderlich würden, sind entsprechende Ersatzflächen frühzeitig zu definieren, artspezifisch herzustellen und dauerhaft zu sichern.</p> <p>Vor einer Rodung des – teilweise alten und entsprechend wertgebenden – Gehölzbestands ist dieser auf das Vorhandensein von Höhlen, Spalten etc., die Quartier-, Überwinterungs- oder Ruhestättenpotenzial i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aufweisen, durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal zu überprüfen und ggf. entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- oder sonstigen Folgenbewältigungsmaßnahmen zu planen und textlich und zeichnerisch darzustellen.</p> <p>Für einen gemeinsamen Ortstermin, zusammen mit dem beauftragten Planungsbüro, stehen wir gerne zur Verfügung und empfehlen ihn ausdrücklich.</p>	<p>Ein entsprechender Ortstermin wird vor Durchführung der Offenlage vereinbart.</p>	<p>ist zu beachten. Danach sind Eingriffe in Gehölze nur in der Zeit von 1. Oktober bis ausschließlich 1. März gestattet. Zusätzlich gilt vorliegend die Einschränkung, dass die Rodung erst ab Dezember erfolgen darf, da erst dann mit sehr hoher Sicherheit Baumquartiere von Fledermäusen verlassen wurden.</p> <p>Da auch stark dimensionierte Einzelbäume betroffen sind, die möglicherweise Stammhöhlen in den oberen Stammbereichen entwickelt haben, ist im Vorfeld einer Fällung erneut zu kontrollieren, ob frostsichere Winterquartiere (nach oben ausgefaulte Höhlen in Bäumen mit ausreichender Wandstärke) betroffen sind und ob Hinweise auf eine Nutzung gegeben sind (Kotansammlung am Höhlenboden). Daher ist, falls erforderlich, zunächst der Efeubewuchs am Stamm zu entfernen und die Bäume dann visuell zu prüfen. Hoch liegende Stamm- oder Asthöhlen sind mit Hubsteiger/Hebebühnen zu kontrollieren.</p> <p>Sollten besetzte/genutzte Quartiere entdeckt werden, sind in Absprache mit dem LUA unter Anleitung eines Fledermauskundlers geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände n. § 44 BNatSchG zu ergreifen (Fällung des Einzelbaumes nach Abschluss der Winterschlafphase ab Mitte/Ende März, ggf. mit</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>erforderlicher Befreiung vom Verbot des § 39 Abs. 5 Nr. 2, Schaffung von Ausgleichsquartieren in Form von Fledermauskästen).</p> <ul style="list-style-type: none"> • V2 Gehölzschutz: Die an das Baufeld angrenzenden Gehölze sind während der Bauarbeiten vor Schäden zu schützen. Der Umfang der Sicherungsmaßnahmen (Rückschnitt, ggfs. Stammschutz, Bauzaun) ist je nach Baufeldbegrenzung gem. Entscheidung der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) (V 5) festzulegen. Die DIN 18 920, R SBB 2023 (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege (insb. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten. Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommen sollte, ist eine entsprechende Wundversorgung und Behandlung durchzuführen (z.B. Wundverschluss mit Compo Lac Balsam). Ein Hauptaugenmerk ist auf den Schutz der Baumreihe entlang der Wohnbebauung der Straße „Im Glacis“ zu legen. Hier sind insbesondere Abgrabungen im Wurzelbereich zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen gem. DIN 18 920 und R SBB 2023 zu ergreifen (Handausschachtung, Wurzelvorhang). Der Rückbau des asphaltierten Fußweges sollte erst

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>im Anschluss an den Bau des Parkhauses erfolgen, da dieser bauzeitlich einen gewissen Schutz des Wurzelbereiches der Baumreihe gewährleistet (vgl. M 3). Im Vorfeld der Bauarbeiten ist das erforderliche Baufeld gemeinsam mit der ÖBB (V 5) auch dahingehend zu prüfen, ob ein Teil der Bäume, mindestens jedoch die grenzständigen Altbäume entlang der Walter-Bloch-Str., erhalten werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> V3 Bodenschutz: Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18 915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen. Bei der Erschließung sind die vorhandenen Oberböden abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Zuvor sind verdichtete Unterböden wieder aufzulockern. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten. Die Anforderungen der DIN 19 639 „Boden- schutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten. Auf die im Bebauungsplan als Hinweis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zum Denkmalschutz wird

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>an dieser Stelle verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V4 Grundwasserschutz: Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik umzusetzen. Betankungen und die Lagerung von flüssigen oder viskosen Betriebs- und Schmierstoffen sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen erlaubt. Auf der Baustelle sind Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Betonfahrzeuge und -maschinen sind nur auf eigens für diesen Zweck eingerichteten Anlagen und Flächen zu reinigen. Betonreste und -abfälle dürfen nicht im Baufeld abgelagert oder zwischengelagert werden, sondern sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. • V5 Ökologische Baubegleitung: Zur Vermeidung arten- und natur- schutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19 und 44 BNatSchG ist bei der baulichen Umsetzung ein Fachgutachter mit der ökologischen Baubegleitung zu beauftragen. Der Fokus liegt hierbei auf der Einhaltung der Baugrenzen und der ordnungsgemäß Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Zur Vermeidung eines nie auszuschließenden Restrisikos bei kryptisch lebenden Arten ist das Baufeld regelmäßig nach Reptilien

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>(insbesondere die aus dem benachbarten Siedlungsbereich einwandernde Mauereidechse) und Amphibien abzusuchen, für die bauzeitliche Materiallager mögliche Verstecke darstellen. Entdeckte Tiere sind aus dem Risikobereich zu verbringen. Bei Funden von Amphibien, insbesondere der Kreuzkröte, ist das LUA/UNB zu kontaktieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Kritische Phasen, die eine höher frequente Kontrolle erfordern, sind vor allem Tiefbauarbeiten, da hier „Totfallen“ nicht auszuschließen sind. Ebenso ist nach oder während nächtlicher Regenereignisse eine Inspektion des Baufelds geboten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • M1 Nist- und Quartierhilfen: Am geplanten Parkhaus sind mind. 12 künstliche Nisthilfen für Gebäudebrüter (günstig aber nicht zwingend auch Koloniekästen mit mehreren Einzelhöhlen) anzubringen, davon mind. 3 für den Mauersegler und 3 für den Haussperling. An verbleibenden und angrenzenden Bäumen sind sechs Nisthilfen für Vögel auszubringen: 3 Vollhöhlen und 3 Halbhöhlen (z.B. Schwegler Typ 1B und 2 H). Den Aufhängeort definiert die Ökologische Baubegleitung (ÖBB). An gleichen oder benachbarten Bäumen sind insgesamt 5 Fledermaus-Flachkästen als Quartierhilfe auszubringen (z.B. Schwegler 1 FF). Sollten sich im Zuge der Bauminspektion durch

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>die ÖBB durch Rodung betroffene Winterquartier-Möglichkeiten zeigen, ist deren Verlust durch entsprechend geeignete Quartierhilfen (z.B. Schwegler 1FW) zu ersetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • M2 Insektenfreundliche Beleuchtung: Bei der Außenbeleuchtung des Parkhauses und der Freiflächen im Außenbereich sind insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z. B. LED-Leuchten oder Natriumdampf-Niederdruck-Lampen) mit maximal 4.100 Kelvin Farbtemperatur zu verwenden. Es sind nur Leuchten vorzusehen, die so eingebendet sind, dass möglichst wenig Licht nach oben und auf angrenzende Flächen emittiert wird. • M3 Rückbau des Asphaltweges: Der Asphaltweg außerhalb des ausgewiesenen Sondergebietes ist im Zuge der Baumaßnahmen, spätestens jedoch 2 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes zurückzubauen. Nach Entfernen der Asphalt- und Tragschicht ist die Fläche zu rekultivieren (Oberbodenauflag, Bepflanzung gem. M 4). Der Rückbau des Weges ist unter Schonung ggfs. überdeckter Wurzeln vorzunehmen. Auf den Einsatz von Schaufelbaggern mit Löffelzähnen ist zu verzichten, stattdessen ist der Asphalt anzuritzen und flach abzuheben, ebenso ist die Schottertragschicht flach

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>abzutragen. Der Rückbau hat je nach Erfordernis unter Mitwirkung eines Baumgutachters zu erfolgen."</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis beschließt zudem die Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wie folgt zu ergänzen:</p> <p>"M4: Gestaltung der privaten Grünflächen / Erhalt der Bestandsvegetation: Alle Freiflächen außerhalb des Sondergebietes (jetzige Rasenfläche, ehem. Asphaltweg) sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Als Baumarten sollten Stieleiche, Bergahorn und Sommerlinde, als Straucharten solche mit hoher Sichtschutzwirkung wie z.B. ein- bzw. zweigriffliger Weißdorn, Schlehe, Blutroter Hartriegel, Hainbuche, Hasel, Eibe oder Feldahorn in einem möglichst dichten Raster gepflanzt werden. Nach Möglichkeit sind herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Arten/Sorten, Pflanzqualitäten und Pflanzdichten sind mit dem Amt 69 der Kreisstadt Saarlouis abzustimmen."</p> <p>Weiterhin beschließt der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis, folgende externe Kompensationsmaßnahme gem. § 9 Abs. 1 a BauGB festzusetzen:</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Wasser</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Vorsorge: Bei den im Plangebiet vorkommenden Böden handelt es sich lt. Bodenübersichtskarte im GeoPortal des Saarlandes zwar um anthropogen überformte Stadtböden. Geologisch gesehen liegt der Planungsbereich jedoch in der alluvialen Talniederung der Saar, in der sandig-lehmige Auenböden vorherrschen. Da die Fläche offensichtlich über eine Vegetationstragschicht (ausgedehnte Laubbaum- und Strauchhecken, Wiese) verfügt, und damit natürliche Bodenfunktionen erfüllt werden, muss im Rahmen der Bauleitplanung das Schutzgut Boden detailliert bearbeitet, planbedingte Beeinträchtigungen dieser Böden beschrieben und bewertet werden und wie in Kap. 17.9 des Textteils zum BP/FNP bereits grob beschrieben, geeignete Maßnahmen zum sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden konkretisiert werden. Die Auffassung, eine Bodenfunktionsbetrachtung sei aufgrund der Technogenese obsolet wird von hier nicht mitgetragen, da zumindest die Böden im Bereich der Hecken und Bäume die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen.</p> <p>Nachsorge: Einträge im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen des Saarlandes liegen derzeit nicht vor. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität und wird ständig fortgeschrieben.</p>	<p>Die Anmerkungen des LUA werden zur Kenntnis genommen und zur Beachtung an den Umweltgutachter weitergegeben. Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich fertiggestellt und die Ergebnisse in die Bebauungsplan-Unterlagen eingearbeitet. Das Schutzgut "Boden" wurde entsprechend betrachtet.</p> <p>Ein vorsorglicher Hinweis auf die Informationspflicht ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p>	<p>"Das entstehende ökologische Defizit in Höhe von 16.759 ökologischen Werteinheiten wird durch nachfolgende Maßnahme kompensiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage einer extensiv genutzten Obstwiese auf einer Eigentumsfläche der Kreisstadt Saarlouis (Flurstück 129/1, Flur 21, Gemarkung Lisdorf) <p>Die genaue Maßnahmenbeschreibung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme ist durch die selbstverpflichtende Absichtserklärung der Plangeberin gesichert."</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Ich bitte um entsprechende Ergänzung hinsichtlich der Vorsorge im Umweltbericht.</p> <p>Gewässerschutz Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bislang unbebaute Grün-/Freifläche im östlichen Bereich der Innenstadt. Aufgrund der Belastungssituation der Kanalisation ist das Plangebiet im modifizierten Mischsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist in den bestehenden Mischwasserkanal einzuleiten. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser soll vollständig auf dem Grundstück örtlich versickert werden. Sollte eine Versickerung technisch oder rechtlich nicht möglich sein, soll das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Dachbegrünung, Retentionszisternen, etc.) auf dem Grundstück zurückgehalten und gedrosselt der vorhandenen Kanalisation zugeführt werden.</p> <p>Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz Der Planbereich liegt in der Nähe der Saar, ein Gewässer erster Ordnung und dem Saaraltarm Saarlouis. Gem. § 56 Abs. 3 Nr. 1 a) Saarl. Wassergesetz ist bis zu 5 m gemessen von der Uferlinie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Errichtung baulicher Anlagen nicht zulässig. Die Fläche befindet sich in einem Abstand von mehr als 5 m zum Gewässer. Gemäß vorliegenden Karten befindet sich die angegebene Fläche im Risikobereich der Saar (Altarm). Bedingt durch den Geländeverlauf würde im Fall eines extremen Hochwassers bei Versagen des Abtrennbauwerks (Schieber) die Überschwemmung im Bereich des Vorhabens vom Saaraltarm ausgehen. Daher empfehlen wir für Bauwerke auf der Fläche die hochwasserangepasste Bauweise gemäß folgender Literatur: https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/</p> <p>Aus Sicht der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des BBP.</p>	<p>Die Anmerkung des LUA wird zur Kenntnis genommen und zur Beachtung an den Umweltgutachter weitergegeben.</p> <p>Seitens des LUA bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken.</p> <p>Die Lage innerhalb des Risikobereiches der Saar ist bereits nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die nachrichtliche Übernahme wird gem. den Anmerkungen des LUA ergänzt. Eine hochwasserangepasste Bauweise wird bereits empfohlen.</p> <p>Seitens des LUA bestehen aus Sicht der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes keine Bedenken gegen die Aufstellung des</p>	<p>Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis beschließt, wie dargelegt, die nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6a BauGB bzgl. der "Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. § 78b WHG) wie folgt zu ergänzen:</p> <p>"Das Plangebiet liegt größtenteils in einem Gebiet, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extremereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Lärmschutz“	Bebauungsplanes. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 17.09.25 werden Anmerkungen zur Thematik "Lärm" erst im weiteren Verlauf des Verfahrens vorgebracht.	sehr viel seltener als alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit - „HQ extrem“). Bedingt durch den Geländeverlauf würde im Fall eines extremen Hochwassers bei Versagen des Abtrennbauwerks (Schieber) die Überschwemmung im Bereich des Vorhabens vom Saaraltarm ausgehen. Daraus resultiert die Empfehlung einer an diese Lage angepassten Bauweise. Die dazu in der einschlägigen Literatur (z.B. in der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung „Objektschutz und bauliche Vorsorge“ vom Februar 2022) aufgeführten Empfehlungen (bspw. Keller allenfalls mit wasserdichter, auftriebssicherer Wanne oder Verzicht auf Keller, hochwassersichere Lagerung hochwassergefährdender Stoffe, Parkhaus flutbar, etc.) sollen beachtet werden."
39	Landesamt für Verbraucherschutz Konrad-Zuse-Straße 11 66115 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
40	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
41	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>- Zentrale Außenstelle Kaibelstraße 4-6 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
42	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Abteilung 5 - Landentwicklung Lindenallee 6 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
43	<p>Landesbetrieb für Straßenbau Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Schreiben vom 08.08.2025</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes nebst Teiländerung des Flächen-nutzungsplanes bestehen keine Bedenken.“</p>	<p>Seitens des LfS bestehen keine Bedenken gegen das Planvorhaben. Auch die zwischenzeitlich erstellte Verkehrsuntersuchung wurde dem LfS bereits vor-gelegt. Auch hiergegen bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Ergebnisse der Verkehrsuntersu-chung werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis be-schließt die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung in der Begründung zum Bebauungsplan zu ergänzen.</p>
44	<p>Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 13.08.2025</u></p> <p>„auf Grund des hohen Arbeitsaufkommens und der Urlaubszeit bitten wir um eine Fristverlängerung für die Stellungnahme des Landesdenkmalamts.“</p>	<p>Es wird eine Fristverlängerung bis zum 12.09.2025 gewährt.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 27.08.2025</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).</p> <p>Da nicht auszuschließen ist, dass im Plangebiet Bodendenkmale liegen, ist das LDA entsprechend bei allen weiteren Planungen zu beteiligen. Sollte ein Bodendenkmal in der konkreten Planungsfläche bekannt sein, sind sämtliche Bodeneingriffe (auch im Oberbodenbereich) in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG. Für alle Erdeingriffe, für die eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG), wobei davon auszugehen ist, dass das Einvernehmen nur dann hergestellt werden kann, wenn vor Beginn der Erdarbeiten präventiv Ausgrabungen unter Leitung eines Archäologen/ einer Archäologin durchgeführt werden. Diese umfassen zunächst Sondierungen zur Denkmalerkenntnis und, sofern nach Rechtsgutabwägung erforderlich, auch nachfolgende, großflächige Ausgrabungen, deren Kosten einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde der Verursacher gern. § 16 Abs. 5 SDSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen hat.</p> <p>Das Landesdenkmalamt geht davon aus, dass die Festlegungen für Verkehrsflächen allgemeiner und besonderer Zweckbestimmung wie Straßen, Gehwege, Parkplätze u.a. lediglich den planungsrechtlichen Rahmen darstellen und eine detaillierte und abzustimmende sowie ggf. gern. SDSchG genehmigungspflichtige Konzeption und Planung nicht ersetzen. Auch hier bitten wir daher um frühzeitige Beteiligung.</p> <p>Bezüglich der Planung des Parkhauses ist Variante 5 zu bevorzugen, bei der Auswirkungen auf Denkmale in der Umgebung i.S. von § 6 Abs. 2 SDSchG nicht zu erwarten sind.“</p>	<p>Gemäß Stellungnahme des Landesdenkmalamtes ist nicht auszuschließen, dass im Plangebiet Bodendenkmale liegen. Das Landesdenkmalamt ist daher bei allen weiteren Planungen zu beteiligen. Auf Sondagen und ggfs. Aufgrabungen wird hingewiesen. Sollte ein Bodendenkmal in der konkreten Planungsfläche bekannt sein, sind sämtliche Bodeneingriffe (auch im Oberbodenbereich) in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG. Dies soll entsprechend nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Detailplanungen werden mit dem Landesdenkmalamt frühzeitig abgestimmt.</p> <p>Variante 5 wurde als Grundlage für die weitere Planung ausgewählt.</p>	<p>Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis beschließt, wie dargelegt, folgende nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Es ist nicht auszuschließen, dass im Plangebiet Bodendenkmale liegen. Das Landesdenkmalamt ist daher bei allen weiteren Planungen zu beteiligen. Sollte ein Bodendenkmal in der konkreten Planungsfläche bekannt sein, sind sämtliche Bodeneingriffe (auch im Oberbodenbereich) in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG. Für alle Erdeingriffe, für die eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG), wobei davon auszugehen ist, dass das Einvernehmen nur dann hergestellt werden kann, wenn vor Beginn der Erdarbeiten präventiv Ausgrabungen unter Leitung eines Archäologen/ einer Archäologin durchgeführt werden. Diese umfassen zunächst Sondierungen zur Denkmalerkenntnis und, sofern nach Rechtsgutabwägung erforderlich, auch nachfolgende, großflächige Ausgrabungen, deren Kosten einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde der Verursacher gern. § 16 Abs. 5 SDSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen hat.“</p> <p>Für alle Erdeingriffe, für die eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG), wobei davon auszugehen ist, dass das Einvernehmen nur dann hergestellt werden kann, wenn vor Beginn der Erdarbeiten präventiv Ausgrabungen unter Leitung eines Archäologen/ einer Archäologin durchgeführt werden. Diese umfassen zunächst Sondierungen zur Denkmalerkenntnis und,</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			sofern nach Rechtsgutabwägung erforderlich, auch nachfolgende, großflächige Ausgrabungen, deren Kosten einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde der Verursacher gern. § 16 Abs. 5 SDSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen hat."
45	<p>Landesverband Saarwald-Verein e. V. Im Ehrengrund 7 66333 Völklingen</p> <p><u>Schreiben vom 01.08.2025</u></p> <p>„der LV Saarwald-Verein e.V. hat keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
46	<p>Landkreis Saarlouis Dezernat I Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
47	<p>Landkreis Saarlouis Dezernat III - Verkehr, Sicherheit, Ordnung, Rechtsangelegenheiten Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
48	<p>Landkreis Saarlouis Dezernat IV - Bauaufsicht, Wirtschaft, Umwelt Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>66740 Saarlouis</p> <p><u>Schreiben vom 22.08.2025</u></p> <p>„mit Schreiben vom 14.07.2025 „Aufstellung des Bebauungsplans Parkhaus Marienhausklinikum und parallele Teiländerung des Flächennutzungsplans“ haben Sie im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Nach Weitergabe an die zuständigen Stellen in unserem Hause wurden keine Stellungnahmen zum genannten Thema abgegeben.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
49	<p>Landkreis Saarlouis Dezernat VI - Bildung, Immobilienmanagement Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
50	<p>Landkreis Saarlouis Gesundheitsamt Choisyring 5 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
51	<p>Landkreis Saarlouis Gutachterausschuss Kaiser-Wilhelm-Straße 8 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
52	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310 66450 Bexbach</p> <p><u>Schreiben vom 12.08.2025</u></p> <p>„gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
53	<p>Mieterverein Saarlouis Untere Saar e.V. Hauptstelle SLS Sonnenstr. 17 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
54	<p>Ministerium für Bildung und Kultur Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
55	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Franz-Josef-Röder-Str. 21 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
56	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 1 Referat OBB 11, Landesplanung, Bauleitplanung</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 01.09.2025</u></p> <p>„der o.a. Bauleitplanung stehen nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand landesplanerische Ziele nicht entgegen. Ggf. erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen bitte ich im Vorfeld der Einleitung weiterer Verfahrensschritte auf dem kurzen Dienstweg bzgl. möglicherweise entgegenstehender Ziele der Raumordnung mit uns abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung der Flächennutzungsplanteiländerung nur erfolgen kann, wenn die erforderliche Ausgliederung des betreffenden Bereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet positiv abgeschlossen ist.“</p>	<p>Landesplanerische Ziele stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bei der gewählten Ausgleichsfläche sind landesplanerische Vorranggebiete nicht betroffen.</p>	Kein Beschluss erforderlich
57	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 1 Referat OBB14 - Stadtentwicklung, Städtebauförderung, EU-Fonds Mainzer Str. 34 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
58	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
59	<p>Ministerium der Justiz Referat A1 Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 21.07.2025</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	„in Erledigung der o.g. Maßnahme erstatte ich für das Ministerium der Justiz Fehlanzeige.“		
60	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familien Franz-Josef-Röder-Str. 23 66119 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
61	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 21.07.2025</u> „im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes und der o. g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.“		Kein Beschluss erforderlich
62	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Referat E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken <u>Schreiben vom 18.08.2025</u> „zu dem im Betreff angeführten Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt: Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik: Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen: Die im Vorhaben gegebene Festsetzung zur Umsetzung baulicher Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien ist aus energiepolitischer Sicht zu		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>begrüßen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auf kommunaler Ebene weitere Möglichkeiten bestehen, eine Beeinträchtigung der Umwelt zu minimieren:</p> <p>Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung:</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.</p> <p>Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung - die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien - die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) - die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte. <p>Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden.</p> <p>Weiterhin weisen wir auf die Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gewerblichen Gebäuden und Stellplätzen gemäß § 12a LBO ab 01. September 2025 hin.</p> <p>Referat für Energiewirtschaft und Montanindustrie:</p> <p>Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anmerkungen.“</p>	<p>Im Bebauungsplan ist bereits eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO enthalten, wonach Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität und / oder der E-Mobilität dienen, innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.</p> <p>Zudem sind innerhalb des Parkhauses Ladestationen für Elektrofahrzeuge und -fahrräder generell zulässig.</p> <p>Demnach hat die Stadt diesen Aspekten, die mit der besonderen Nutzung der Fläche als Parkhaus einhergehen, bereits Rechnung getragen.</p>	
63	NABU, Naturschutzbund Deutschland		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Landesverband Saarland e. V. Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><u>Schreiben vom 28.07.2025</u></p> <p>„der NABU Saarland e. V. bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Die Errichtung eines 400 Parkplätze umfassenden Baukörpers für das Marienhaus Klinikum führt dazu, dass ein Landschaftsschutzgebiet geopfert werden muss bzw. die dafür nötige Baufläche auszugliedern ist. Es handelt sich um eine Baumaßnahme, die in unser aller Interesse liegt uns aber wieder um ein Stück innerstädtischer Natur und unbebauter Fläche ärmer macht, was sich nicht mit der Anbringung von Nistkästen, der Begrünung von Fassaden oder dem Aufstellen pittoresker Pflanzkübel ausgleichen lässt. Das Ministerium für Umwelt wird dem letztendlich zustimmen, kann die Stadt jedoch nicht verpflichten für eine angemessene LSG Neuausweisung an anderer Stelle zu sorgen, da die Ausweisung neuer Landschaftsschutzgebiete in deren Zuständigkeitsbereich fällt und ein getrenntes Verfahren darstellt. Der bestehende Mangel an Flächen, die dem Landschaftsschutz dienen und hier als Ausgleich herangezogen werden könnten ist ein saarlandweit bekanntes Defizit. Leider finden in zahlreichen Städten und Kommunen im Lande massiv Ausgliederungen statt, die nicht ausgeglichen werden können, da vom Ministerium kein adäquater Ersatz angeboten wird. Ein schleichender Prozess, der zu weniger statt zu mehr Natur im Lande führt, dessen Ursachen im behördlich ministeriellen System zu suchen sind, wo dieses Problem aber seit vielen Jahren zu Lasten des Landschaftsschutzes nicht vehement genug angegangen wird. Wir appellieren daher dringend an die zuständige Behörde sicher zu stellen, dass der Schutz der Landschaft ernst genommen und nicht weiter ausgehöhlt wird. Obgleich ein naturschutzrechtlicher Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des Erhalts von Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes baurechtlich nicht erforderlich ist, sollte sich die Stadt Saarlouis nicht davon frei sprechen auch Eigenverantwortung zu übernehmen und selbst Vorsorge zu treffen in dem sie für den nötigen Ausgleich sorgt und geeignete Ersatzflächen festlegt. Die Stadt bekennt sich ausdrücklich zu den EU Zielen eine Global Nachhaltige Kommune zu sein und sollte dem auch Taten folgen lassen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass uns die Stadt eine alternative Fläche benennt die</p>	<p>Zum Zeitpunkt der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets im Jahr 1977 war das Gebiet bereits weitgehend bebaut (u. a. mit Klinikum und Berufsschule). Dies spricht dafür, dass bei der Gebietsfestlegung nicht ausschließlich unbebaute oder landschaftlich besonders schützenswerte Bereiche berücksichtigt wurden, sondern auch bereits vorhandene Siedlungsstrukturen in das Schutzgebiet einbezogen wurden. Insofern ist die Bedeutung der gesamten LSG-Teilfläche für den Naturhaushalt zu relativieren. Das Parkhaus wird im Zentrum des gehölzfreien Glacis errichtet. Randlich sind insbesondere Ziergrünflächen und die Baumreihe entlang der B 405 betroffen, die Altbaumreihe zu der angrenzenden Bebauung und der überwiegende Teil der nördlichen Gehölzfläche soll erhalten bleiben. Von Seiten der Denkmalschutzbehörde wurden gegenüber dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Die Stadt Saarlouis wird für einen adäquaten Ausgleich auf stadteigenen Flächen sorgen.</p> <p>Die Stadt Saarlouis prüft die</p>	<p>Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis, beschließt folgende externe Kompensationsmaßnahme gem. § 9 Abs. 1 a BauGB festzusetzen:</p> <p>„Das entstehende ökologische Defizit in Höhe von 16.759 ökologischen Werteinheiten wird durch nachfolgende Maßnahme kompensiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage einer extensiv genutzten Obstwiese auf einer Eigentumsfläche der Kreisstadt Saarlouis (Flurstück 129/1, Flur 21, Gemarkung Lisdorf) <p>Die genaue Maßnahmenbeschreibung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme ist durch die selbstverpflichtende Absichtserklärung der Plangeberin gesichert.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	auch den Charakter eines Landschaft - Schutzgebietes vorweisen kann, stimmt der NABU der Baumaßnahme zu.“	Möglichkeit eines adäquaten Ausgleichs auf stadteigenen Flächen.	
64	Neuer Betriebshof Saarlouis Zeppelinstraße 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
65	Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler <u>Schreiben vom 12.08.2025</u> „nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Parkhaus Marienhausklinikum“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Kreisstadt Saarlouis aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“		Kein Beschluss erforderlich
66	Ortsinteressenverein für Handel, Industrie und Gewerbe (OIV) e.V. Saarlouis-Roden 1. Vors. Olaf Tiemann Saarwellinger Str. 55 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
67	Katholische Kirchengemeinde Saarlouis St. Ludwig Kavalleriestr. 11 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
68	<p>PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen</p> <p><u>Schreiben vom 23.07.2025</u></p> <p>„wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
69	<p>Polizeiinspektion Saarlouis Alte-Brauerei-Straße 3 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
70	<p>Préfecture de Moselle (Forbach, Stiring-Wendel, Morsbach, Petite-Rosselle) Regionale Kontaktstelle 9, place de la Préfecture BP71014 F-57034 Metz cedex 1</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
71	RAG Aktiengesellschaft Im Welterbe 10 45141 Essen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
72	Saarforst Landesbetrieb Geschäftsbereich 3 Im Klingelfloß 66571 Eppelborn <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
73	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
74	Stadt Völklingen Rathausplatz 66333 Völklingen <u>Schreiben vom 28.08.2025</u> "durch die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes, werden die Belange der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Völklingen nicht berührt."		Kein Beschluss erforderlich
75	Stadtverwaltung Dillingen Merziger Straße 51 66763 Dillingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			Kein Beschluss erforderlich
76	<p>Stadtwerke Saarlouis GmbH Holtzendorffer Straße 12 66740 Saarlouis</p> <p><u>Schreiben vom 20.08.2025</u></p> <p>„hier die Rückmeldung der Stadtwerke zu Ihrem Anliegen mit der Bitte um Beachtung:</p> <p>Es verlaufen Mittelspannungskabel zwischen dem geplanten Grundstück und dem Radweg Walter-Bloch-Straße. Ein Schutzstreifen muss gemäß techn. Vorgaben eingehalten werden. Eine frühzeitige Abstimmung mit den Stadtwerken ist hier erforderlich notwendig.“</p>	<p>Die Leitungen werden mitsamt ihres Schutzstreifens (3 m beiderseits der Leitungsachse) zeichnerisch und textlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese liegen überwiegend zwischen Baufenster und der Walter-Bloch-Straße. Eine geringfügige Anpassung der überbaubaren Grundstücksfläche ist lediglich im südöstlichen Bereich des Baufensters erforderlich.</p>	<p>Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis beschließt, wie dargelegt, die Mittelspannungskabel (10-kV-Leitungen) der Stadtwerke Saarlouis GmbH als unterirdische Versorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Weiterhin beschließt der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis den im Bereich der Mittelspannungskabel geltenden Schutzstreifen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB als "Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist" aufzunehmen.</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis beschließt darüber hinaus, wie dargelegt, die überbaubare Grundstücksfläche im südöstlichen Bereich des Baufensters anzupassen.</p>
77	<p>Iqony Energies GmbH St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 15.07.2025</u></p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	„die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.“		Kein Beschluss erforderlich
78	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 38 90449 Nürnberg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		 Kein Beschluss erforderlich
79	Der Verband Handel – Handwerk - Industrie - Freie Berufe Großer Markt 17 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		 Kein Beschluss erforderlich
80	Verband der Gartenbauvereine Saar-Pfalz e.V. Hüttersdorfer Straße 29 66839 Schmelz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		 Kein Beschluss erforderlich
81	Vereinigung der Jäger des Saarlandes Jägerheim Lachwald 5 66793 Saarwellingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		 Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
82	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Netzinfrastruktur Zurmaier Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 06.08.2025</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.07.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
83	<p>VSE NET GmbH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
84	<p>VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
85	<p>Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
86	Pfarrei Saarlouis Heilige Familie Donatusstraße 33 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
87	Kreisstadt Saarlouis Amt 10 - Hauptamt u. Wirtschaftsförderung Großer Markt 1 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
88	Kreisstadt Saarlouis Amt 32 - Amt für Recht und Ordnung Großer Markt 1 66740 Saarlouis <u>Schreiben vom 22.08.2025</u> „gegen den Bebauungsplan „Parkhaus Marienhausklinikum“, sowie die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplans bestehen aus strassenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. In Anbetracht des Parkdrucks im Bereich der Innenstadt wird der Bau des Parkhauses befürwortet.“		Kein Beschluss erforderlich
89	Kreisstadt Saarlouis Amt 63 - Untere Bauaufsichtsbehörde Großer Markt 1 66740 Saarlouis <u>Schreiben vom 30.07.2025</u> „zu dem gegenständlichen Bebauungsplanentwurf haben wir als Untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Saarlouis keine Anmerkungen.“		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
90	<p>Kreisstadt Saarlouis Amt 66 - Tiefbauwesen und Vermessung Großer Markt 1 66740 Saarlouis</p> <p><u>Schreiben vom 18.07.2025</u></p> <p>„Planung: Das Ergebnis der Verkehrsuntersuchung durch die PTV Transport Consult GmbH, Karlsruhe ist mit dem Straßenbaulastträger (LfS) der Walter-Bloch-Straße (B405) abzustimmen.</p> <p>Kanal: Der Bereich ist bereits im Bestand massiv hydraulisch belastet. Hier ergibt sich auf jeden Fall das Erfordernis zur Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzepts mit Überprüfung der Auswirkungen der Erschließungsplanung. Ein entsprechendes Konzept ist im Vorfeld vom Erschließungsträger zu erstellen und mit dem Abwasserwerk abzustimmen.</p> <p>Bauleitung: Keine Bedenken.“</p>	<p>Das Ergebnis der Verkehrsuntersuchung wurde vorab mit dem LfS abgestimmt. Seitens des Landesbetriebs bestehen demnach keine Bedenken. Anmerkungen zur Untersuchung wurden nicht vorgebracht.</p> <p>Dies ist bereits gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 SWG im Bebauungsplan festgesetzt. Ein entsprechendes Konzept wird im Rahmen der weiteren Detailplanung erstellt und mit dem Abwasserwerk abgestimmt.</p>	Kein Beschluss erforderlich
91	<p>Kreisstadt Saarlouis Amt 68 - Amt für Gebäudebewirtschaftung und Flächenmanagement Großer Markt 1 66740 Saarlouis</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
92	<p>Kreisstadt Saarlouis Amt 69 - Amt für Freiflächen und Landschaftsplanung Großer Markt 1 66740 Saarlouis</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 17.07.2025</u></p> <p>„hier die Stellungnahme des Amtes für Freiflächen- und Landschaftsplanung:</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Die städtische Spielraumentwicklungsplanung (2015) sowie entsprechende Vorschriften des saarländischen Spielplatzgesetzes (SpielplatzG/SL) sind nicht beachtet. Dementsprechend ist das betroffene Schutzgut nicht betrachtet. Zum SpielplatzG/SL finden sich Erläuterungen in der angehängten Spielraumentwicklungsplanung 2015. Die Betrachtung des konkreten Standortes ergibt, dass das betroffene Plangebiet als Spielplatz der Kategorie 1 eingestuft wird, welcher das direkte Wohnumfeld versorgt (Seite 6/Abb. 6). Die Karte verdeutlicht allerdings auch eine Versorgungslücke in einem weiteren Umfeld (z.B. ehem. Astra-Gelände) für den gesetzlich vorgegebenen Einzugsbereich bis 400 m, welche durch den B-Plan noch vergrößert würde.</p> <p>Fazit:</p> <p>Es ist erforderlich, dass die Thematik Spielplatz-Funktion und entsprechende Vorgaben bei den Schutzgütern im B-Plan erfasst und behandelt werden. Im Ergebnis wird ein Ersatz-Spielplatz vor Ort (verbleibende Grünflächen des Plangebietes) oder in geeignetem Umfeld (z.B. ehem. Astra-Gelände oder Grünfläche des Landkreises) rechtssicher kaum zu umgehen sein. Eine gebotene differenzierte Ausstattung eines ersatzweise zu schaffenden neuen Spielplatzes sollte zur Erlangung eines wenigstens ausreichenden Erlebniswertes in eine Grünfläche integriert werden, was auch der Aspekt Klimaresilienz als neuen Standard allgemein gebietet.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich der städtischen Baumschutzsatzung ist vom Plangebiet nicht betroffen. Die Baumschutzsatzung findet vorliegend keine Anwendung.</p> <p>Zu weiteren Aspekten behalte ich uns etwaige Ergänzungen vor.“</p>	<p>Das Plangebiet ist für den Neubau eines Parkhauses vorgesehen, das der langfristigen Sicherung des Klinikstandortes der Marienhausklinik dient. Die Gewährleistung der medizinischen Versorgung stellt ein besonders gewichtiges öffentliches Interesse der Daseinsvorsorge dar, dem im Rahmen der Abwägung eine höhere Gewichtung kommt.</p> <p>Die im Plangebiet - nach dem Neubau - noch vorhandenen Grünstrukturen bieten aufgrund ihrer geringen Flächenausdehnung keine realistische Möglichkeit zur Integration eines funktionalen und zugleich attraktiven Spielplatzes. Darüber hinaus ist ein Standort unmittelbar angrenzend an ein Parkhaus sowohl städtebaulich als auch funktional wenig geeignet.</p> <p>Als sinnvoller Ersatzstandort bietet sich jedoch eine Fläche in unmittelbarer Nähe an. Im Rahmen des Spielplatzkonzeptes wird eine Ersatzfläche im näheren Umfeld ermittelt.</p> <p>Die Planunterlagen werden entsprechend redaktionell ergänzt.</p>	<p>Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und an dem Standort festzuhalten.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
93	Kreisstadt Saarlouis Amt 67 - Amt für Transformation und Klimaschutz Großer Markt 1 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
94	Kreisstadt Saarlouis Dezernat II Großer Markt 1 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
95	Kreisstadt Saarlouis Stabsstelle Sozialer Zusammenhalt Roden und Fraulautern Großer Markt 1 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
96	Kreisstadt Saarlouis Stabsstelle Justiziariat und Vergabe Großer Markt 1 66740 Saarlouis <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
97	Kreisstadt Saarlouis Citymanagement Großer Markt 1 66740 Saarlouis		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
	WEITERE ÄNDERUNGEN AM BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND VON HINWEISEN DER VERWALTUNG		
	Anpassung des Geltungsbereiches - Erweiterung des Plangebietes um die nördlich angrenzende Zufahrt zum Marienhausklinikum	Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass es sich bei der bestehenden Zufahrt zur Klinik nicht um eine öffentliche Straßenverkehrsfläche handelt, sondern um eine private Zufahrt. Um die Erschließung des Plangebietes sicherzustellen, soll diese bestehende Zufahrt daher in den Geltungsbereich aufgenommen. Ein direkter Anschluss an die öffentliche Straßenverkehrsfläche (B 405) wird somit sichergestellt.	Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis beschließt, wie dargelegt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes anzupassen und um die nördlich angrenzende und bereits heute schon bestehende Zufahrt zur Marienhausklinik zu erweitern.
	Aufnahme einer Festsetzung zu "Maßnahmen für erneuerbare Energien" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB	Zur verbindlichen Realisierung von Photovoltaikanlagen soll eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Es soll vorgesehen werden, dass die Südseite des Parkhauses mit Photovoltaikanlagen zu belegen ist, ohne dass dabei eine Blendwirkung entsteht. Auf eine verpflichtende Belegung der West- und Ostfassade soll verzichtet werden, da sich diese aufgrund der vorhandenen und möglichst zu erhaltenen Bäume als unwirtschaftlich darstellen würde.	Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis beschließt, wie dargelegt, folgende Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen: "Die Südseite des Parkhauses ist entlang der Außenbrüstungen mit Photovoltaikanlagen zu versehen. Die PV-Module sind an den Brüstungen anzubringen und so auszurichten bzw. auszugestalten, dass von ihnen keine unzumutbare Blendwirkung auf benachbarte Grundstücke, öffentliche Verkehrsflächen oder den Straßenverkehr ausgeht."
	Anpassung der Festsetzung bzgl. der "Höhe baulicher Anlagen" gem. § 9 Abs. 1	Auf die bislang im Bebauungsplan	Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO	enthaltene Überschreitungsoption der zulässigen Gebäudehöhe für Photovoltaikanlagen soll verzichtet werden, da dadurch das Gebäude deutlich höher werden kann bzw. durch die PV-Module deutlich höher erscheinen kann als die festgesetzte Gebäudehöhe.	beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung bzgl. der "Höhe baulicher Anlagen" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO wie folgt anzupassen: "Siehe Plan. Maßgebender oberer Bezugspunkt der Höhe für die baulichen und sonstigen Anlagen ist die Gebäudeoberkante (GOK). Der maßgebende obere Bezugspunkt kann den Nutzungsschablonen entnommen werden. Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut (Wandhöhe) oder den Schnittpunkt zweier geneigter Dachflächen (Firsthöhe). Die zulässige Gebäudeoberkante kann durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, Stützbauwerke, etc.) auf max. 30 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 3,0 m überschritten werden."
	Ergänzung der Festsetzung bzgl. der Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB	Aufgrund von Anmerkungen des Amtes für Tiefbauwesen und Vermessung ist die Festsetzung bzgl. der Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB zu ergänzen.	Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung bzgl. der Niederschlagswasserbeseitigung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB wie folgt zu ergänzen: <ul style="list-style-type: none">"Neu versiegelte oder überplante Grundstücksnebenflächen (Zufahrten, Stellplätze, Wege, etc.) müssen versickerungsfähig hergestellt werden und dürfen nicht auf öffentliche Wege und Straßen entwässern. Wenn betriebliche oder

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			rechtliche Gründe dem entgegenstehen, kann auf gesonderten Antrag mit entsprechender Begründung hiervon unter ggfs. im Einzelfall festzulegenden Auflagen eine Ausnahme erfolgen."